

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend weitere
Ausdehnung des Systems der gezogenen Geschütze bei der
schweizerischen Armee.

(Vom 23. November 1863.)

Tit. I

Nachdem wir schon bei frühern Anlässen auf die Nothwendigkeit hingewiesen haben, das System der gezogenen Geschütze bei unserer Armee weiter auszudehnen, als dies durch die im Jahre 1861 beschlossene Anschaffung von 12 Batterien geschehen ist und die diesjährige Kostensumme bereits auch in dem Finanzprogramme, das wir in unsern Geschäftsbericht von 1862 niedergelegt haben, aufgenommen worden, sind wir nun im Falle, Ihnen für die Durchführung der Maßregel Bericht und Anträge zu hinterbringen.

I. Zeitiger Etat der Rohrgeschütze bei der schweizerischen Armee.

Nach der Militärorganisation von 1850 und dem Skalagesetze von 1852 wurde folgende Geschützzahl vorgeschrieben:

	Kanonen.			Haubizen.		Gebirgs- Mörser. haubizen.	
	12 Z.	8 Z.	6 Z.	24 Z.	12 Z.		
Für den Bundesauszug	24	—	64	12	32	8	—
„ die Bundesreserve	—	8	44	4	22	8	—
Ergänzungsgeschütze	4	—	24	2	12	4	—
Positionsgeschütze	90	—	56	46	—	—	10
	<hr/>			<hr/>			
	118	8	188	64	66	20	10

	Kanonen.			Haubizen. Gebirgs- Mörser. haubizen.			
	12 Z.	8 Z.	6 Z.	24 Z.	12 Z.		
Davon sollten auf Rechnung der Eidgenossenschaft ge- stellt oder angeschafft werden	64	—	24	32	—	20	10
Auf Rechnung der Kantone	54	8	164	32	66	—	—
	118	8	188	64	66	20	10

In Wirklichkeit ist diese Geschützzahl, und zwar theilweise, überzählig vorhanden, mit einziger Ausnahme der von der Eidgenossenschaft zu stellenden 12 Z Kanonen, deren Zahl nur 52 statt 64 beträgt.

Dagegen ist die letztere Lücke mehr als ersetzt worden durch die 12 gezogenen 4 Z Batterien, die auf Rechnung der Eidgenossenschaft angeschafft wurden.

Außer diesen 12 Batterien und der Hälfte der Gebirgshaubizen, die im Laufe dieses Jahres auf Rechnung des ordentlichen Budgetkredites gezogen wurden, sind alles glatte Geschütze.

II. Nothwendigkeit der Vermehrung der gezogenen Geschütze.

Bei diesem Zustande tritt das Mißverhältniß zwischen gezogenen und glatten Geschützen klar hervor. Unsere Feldartillerie, nicht beigerechnet die Gebirgsartillerie, besteht nämlich dermalen aus:

24 glatten	12 Z Kanonen,
12 "	24 " Haubizen,
34 "	12 " "
68 "	6 " Kanonen,
72 gezogenen	4 " "

zusammen aus 210, wovon nur zirka $\frac{1}{3}$ gezogen.

Verglichen mit der Feldartillerie anderer Staaten, so finden wir, sind:

- 1) Die gesammte englische Feldartillerie mit dem gezogenen Armstrong-Feldgeschütz von 2,54" versehen.
- 2) In der französischen Feldartillerie als einzige Feldgeschütze den gezogenen Vierpfünder, nebst einigen Reservebatterien von gezogenen frühern 12 Z Granatkanonen.
- 3) In der österreichischen Artillerie hatte man sich nach dem Feldzuge von 1859 beeilt, die Feldbatterien mit nach französischem System gezogenen 6 Z Kanonen auszurüsten, seither aber eine ganz neue Ausrüstung von leichtem Feldgeschütz die gezogenen Vierpfünder und gezogenen Achtpfünder Schießbaumwollengeschütze geschaffen.
- 4) In Preußen besteht die Mehrzahl der Feldbatterien aus gezogenen 6 Z Hinterladungsgeschützen, nebst dem glatten leichten Zwölfpfünder

der als das Geschütz der reitenden Artillerie; ähnlich in Bayern, während die übrigen deutschen Staaten, welche ebenfalls den preussischen gezogenen Sechspfünder zur Erlangung eines deutschen Einheitsgeschützes einführten, nebenbei noch gezogene Vierpfünder nach französischem System und glatte 12 \bar{L} Kanonen, nirgends mehr aber den glatten Sechspfünder beibehalten.

- 5) Die piemontessische oder nun italienische Artillerie hat eiligst die glatten Sechspfünder in gezogene umgewandelt.
- 6) In Rußland ist als Feldgeschütz der gezogene Vierpfünder ebenfalls vorherrschend.
- 7) Belgien hat das gezogene 4 \bar{L} Geschütz mit preussischem Hinterladungssystem als Feldgeschütz eingeführt.
- 8) In Holland wurden die Sechspfünder mit Bronze ausgegossen, auf das 4 \bar{L} Kaliber gebohrt und das französische System gezogener Geschütze in der Hauptsache nachgeahmt.
- 9) In Spanien und Dänemark wurde ebenfalls der gezogene Vierpfünder nach französischem System angenommen.

Überall befindet sich die gesammte Feldartillerie, wenige Batterien ausgenommen, mit lauter gezogenen Geschützen bewaffnet, indem man dem Grundsatz huldigt, daß selbst ein mittelmäßiges gezogenes Geschütz immer noch mehr leistet, als ein glattes.

Es versteht sich, daß unter diesen Umständen die Schweiz nicht zurückbleiben darf, sondern auch in der Artilleriebewaffnung den Fortschritten anderer Staaten folgen muß, so gut als sie dazu in Beziehung auf die Infanteriebewaffnung sich entschlossen hat.

Beim Positionsgeschütz sind zudem die im Gesetz von 1852 vorgesehenen Normalkaliber nicht durchgeführt, sondern es besteht in Folge einer Toleranzbestimmung des Skalgesezes jetzt noch ein Durcheinander von Berner Zwölfpfündern, französischen und eidgenössischen Zwölfpfündern, französischen Achtspfündern, bernern und eidgenössischen Sechspfündern, von langen und kurzen Vierpfündern; dann von ordonnanzmäßigen langen und kurzen 24 \bar{L} Haubizen, von kurzen französischen 6 \bar{L} Haubizen, 15 Centimeter-Haubizen und Siebenpfündern nach österreichischer Ordonnanz.

Wenn auch bei der damaligen starken Vermehrung der Artillerie, um nicht die Anforderungen an die Kantone allzusehr zu erhöhen, diese Varietäten zugelassen werden mußten, so ist vom artilleristischen Standpunkte aus dieses Chaos von Positionsgeschützen ein arger Uebelstand, große Fatalitäten, wie Mangel einzelner Munitionsgattungen, Verwechslung der Munition, mangelhafte Geschützkenntnisse, können daraus im Ernstfalle entstehen, und es ist deshalb höchst dringend, diesem argen Zustande bei Anlaß der gezogenen Geschütze ein Ende zu machen.

III. Frage zwischen gezogenen 4 Pfünder- und 6 Pfünder-Geschützen.

Es blieb bei Einführung der ersten gezogenen Batterien eine Zeit lang in Frage, ob für das definitive gezogene Geschützsystem nicht der 6 \mathcal{L} statt des 4 \mathcal{L} anzunehmen sei. Durch die seitherigen Erfahrungen und Beobachtungen ist aber diese Frage entschieden.

Was nämlich zunächst die Wirkung des gezogenen 4 \mathcal{L} betrifft, so steht dieselbe dem gezogenen 6 \mathcal{L} im Durchschnitte ungefähr gleich. Letzterer ist freilich im Granat-, Kartättsch- und Büchsenkartättschschuß überlegen, in Tragweite und Treffsicherheit sind sie sich beide nahezu gleich, und bezüglich des im Feldkrieg so wichtigen bestrichenen Raumes ist der 4 \mathcal{L} dem 6 \mathcal{L} entschieden überlegen insofern des stärkern Ladungsverhältnisses zum Geschößgewicht, welches beim 4 \mathcal{L} zirka $\frac{1}{7}$, beim 6 \mathcal{L} bloß $\frac{2}{19}$ beträgt.

Hiezu kommen noch folgende weitere Gründe für die Annahme des 4 \mathcal{L} Systems:

Einheitliches System der gezogenen Geschütze; indem zu den bereits vorhandenen neuen Batterien nicht ein neues Kaliber hinzukommt. Dieser Punkt ist für die Artillerie ebenso wichtig, wie die Kalibereinheit für die Infanterie.

Größere Beweglichkeit; eine gezogene 4 \mathcal{L} Kanone mit Laffette, Proz, Ausrüstung und Munition wiegt 2882 \mathcal{L} , eine gezogene 6 \mathcal{L} Kanone mit gleichen Zugehören und bei Benutzung des alten Materials 3394 \mathcal{L} .

Wird für den 4 \mathcal{L} das jezige 6 \mathcal{L} Material verwendet, so wird die Last desselben freilich auf 3188 Pfund sich steigern, aber immerhin um mehr als 2 Zentner niedriger sein als beim 6 \mathcal{L} .

Größeres Quantum mitgeführter Munition. Ein Munitionskasten kann höchstens für 28 Schüsse beim gezogenen 6 \mathcal{L} eingerichtet werden, beim 4 \mathcal{L} dagegen für 36 Schüsse. Bei gleich viel Fuhrwerken kann somit eine gezogene 4 \mathcal{L} Batterie 28 % mehr Schüsse mitführen, als eine gezogene 6 \mathcal{L} .

Geringere Kosten sowohl bei der ersten Anschaffung, als bei den alljährlichen Schießübungen, und zwar zunächst deshalb, weil von den 164 Stücken 6 \mathcal{L} Kanonen, welche die Kantone zu stellen haben, 78 Stücke zu einer Umwandlung durch bloßes Ziehen untauglich sind, also ohnehin umgegossen werden müssen, und weil die Munition des 6 \mathcal{L} natürlich theurer ist als diejenige des 4 \mathcal{L} .

IV. Neu anzuschaffende oder umzuändernde Geschütze.

Bezüglich auf die Frage, in welchem Verhältnisse das gezogene Geschützsystem bei unserer Artillerie auszu dehnen sei, gehen wir von folgenden Anschauungen aus:

Beim Bundesauszuge sind 16 6 \bar{z} Batterien; 12 davon sind bereits mit gezogenen Geschützen versehen, und zwar von neuer Konstruktion mit Blechlaßetten, Hoch- und Seiteneinrichtung u. s. w. Das nächste Bedürfnis ist, die übrigen 4 6 \bar{z} Batterien des Auszuges sobald wie möglich ebenfalls gegen gezogene 4 \bar{z} Batterien zu vertauschen, und zwar gleichfalls von ganz neuer Konstruktion, einerseits damit bei sämtlichen Auszüger-Batterien das gleiche Material vorhanden sei und dießfällige Jalousien vermieden werden, und andererseits damit eine größere Anzahl Geschütze zur Verwendung als gezogene Positionsgeschütze verfügbar werden. In letzterer Beziehung muß nämlich bemerkt werden, daß die Zahl unserer Positionsgeschütze im Ganzen eine geringe ist, und für den Fall einer allgemeinen Landesverteidigung nach mehreren Gränzfronten hin nicht ausreichen würde. Der in den Kantonalzeughäusern noch vorhandenen überzähligen Geschütze könnte man sich künftig wenig getrösten, da der gezogenen feindlichen Artillerie auch möglichst überall gezogene Verteidigungs-Artillerie entgegen gesetzt werden muß.

Bei der Bundesreserve sind zwei 8 \bar{z} Batterien (von Zürich und Luzern) und 11 6 \bar{z} Batterien; diese sind sämtlich ebenfalls in gezogene 4 \bar{z} umzuwandeln, hier jedoch mit Benutzung des vorhandenen alten Materials.

Endlich hat dasselbe zu geschehen mit sämtlichen 6 \bar{z} Kanonen des Ergänzungs- und Positionsgeschützes.

Bei dieser Durchführung wird sich das Verhältniß zwischen glatten und gezogenen Geschützen gestalten wie folgt:

	Glatte Geschütze.	Gez. Geschütze.	Total.
a. Beim Bundesauszuge:			
6 Batterien 12 \bar{z} Kanonen	24	—	24
3 24 \bar{z} lange Haubizen	12	—	12
16 Batterien gezogene 4 \bar{z} Kanonen	—	96	96
25 Batterien	Total 36	96	132
b. Bundesreserve:			
13 Batterien gezogene 4 \bar{z} Kanonen	—	78	78
38 Total bespannter Batterien	36	174	210
c. Ergänzungs-geschütze:			
12 \bar{z} Kanonen	4	—	4
24 \bar{z} Haubizen	2	—	2
12 \bar{z} "	12	—	12
gez. 4 \bar{z} Kanonen	—	24	24
Total	18	24	42

	Glatte Geschütze.	Gez. Geschütze.	Total.
d. Positionsgeschütze:			
12 \mathcal{E} Kanonen	90	—	90
24 \mathcal{E} Haubizen	46	—	46
50 \mathcal{E} Mörser	10	—	10
Gez. 4 \mathcal{E} Kanonen, von bisherigen umgewandelten 6 \mathcal{E} Positions- geschützen herrührend	—	56	56
Von disponibel gewordenen 6 \mathcal{E} Feldkanonen der Kantone her- rührend	—	42	42
Lange 12 \mathcal{E} Haubizen der Kantone, welche bisher zu den 6 \mathcal{E} Bat- terien gehörten und nun als Po- sitionsgeschütz disponibel werden .	54	—	54
Total der Positionsgeschütze	200	98	298

Das Gesamtverhältniß wird also künftig sein:

glatte Geschütze	254
gezogene „	296
zusammen	550

Dabei bleibt die Zahl der bespannten und Ergänzungsgeschütze die nämliche, wie bis dahin; diejenige der Positionsgeschütze erscheint um 96 Geschütze vermehrt, indem solche bis anhin nur auf 202 vorgeschrieben war, während sie künftig 298 betragen wird.

Bei dieser Vermehrung der Geschützzahl, nämlich desjenigen Kalibers, welches an die Stelle des bisherigen 6 \mathcal{E} und 8 \mathcal{E} tritt, kann sodann die bis jetzt vorgeschriebene Schußzahl unbedenklich von 500 auf 400 per Geschütz reduziert werden.

V. Kostenberechnung.

Dieselbe stellt sich folgendermaßen heraus:

A. Anschaffung von 4 neuen gezogenen Batterien für den Auszug, nämlich für die Nr. 13, 19, 21 und 22.

Die Gesamtkosten betragen laut Beilage I
Fr. 281,000

B. Umänderung der 6 \mathcal{E} Kanonen. Die Zahl derselben beträgt 188.

Die Gesamtkosten betragen laut
Beilage II „ 572,561

Uebertrag Fr. 853,561

Uebertrag Fr. 853,561

C. Kosten der Erstellung zweier neuer 4 \mathcal{F} gezogene Batterien, statt der bisherigen 8 \mathcal{F} Reserve-Batterien von Zürich und Luzern.

Die Gesamtkosten betragen laut Beilage III " 95,005

macht zusammen Fr 948,566

Davon gehen ab:

Für Anschaffung gezogener Geschütze und Laffetten, die im Jahr 1863 gemacht werden und obiger Durchführung zu gut kommen " 45,000

verbleiben an Gesamtkosten Fr. 903,566

VI. Eigenthums- und Unterhaltsfrage und Kostenbetheiligung der Kantone.

Das Eigenthums- und Unterhaltungs-Verhältniß für die neuen, beziehungsweise ungeänderten Geschütze schlagen wir vor zu reguliren, wie folgt:

a. Die 16 gezogenen 4 \mathcal{F} Batterien, des Auszuges, welche ganz auf Rechnung des Bundes konstruirt wurden, bleiben Eigenthum des Bundes; die dazu gehörige Munition dagegen wird den betreffenden Kantonen überlassen, wogegen letztere die zu den nämlichen Batterien gehörige bisherige 6 \mathcal{F} Munition dem Bunde zur Verfügung überlassen; die Kantone haben die Aufbewahrung und den Unterhalt der neuen Batterien mit Munition zu übernehmen. In dieser Weise wird das Verhältniß das gleiche, wie es für die Gebirgs-Artillerie der Kantone Graubünden und Valais und theilweise für die 6 \mathcal{F} Batterien des Kantons Appenzell A. Rh. im Gesetz über die Mannschaftsscala von 1852 geregelt worden ist, indem der Bund dort die Anschaffung der Geschütze und Fuhrwerke übernahm und diese als Eigenthum vorbehielt, den betreffenden Kantonen dagegen die Munitions-Erstellung und die Kosten des Unterhalts übertrug.

Die Kantone gewinnen hierbei an Inventarwerth der Munition, indem die neu gezogene Munition erheblich mehr Kostenwerth hat, als die bisherige glatte, die sie dem Bund zu überlassen haben.

b. Die ungeänderten Batterien bei der Reserve bleiben dagegen gänzlich Eigenthum der Kantone, wogegen sie am Platz der angefertigten neuen Munition ebenfalls die bisherige alte dem Bunde zu überlassen haben.

Ein ausnahmsweises Verhältniß tritt jedoch bei den zwei umzuändernden 8 \mathcal{F} Batterien von Zürich und Luzern ein. Hier hat nämlich mehr eine

neue Konstruktion, als eine bloße Umänderung stattzufinden. Die Lassetten müssen neu erstellt werden und ebenso die Raiffons sammt Vorrathsrädern und Ausrüstung, da die bisherigen zur Umänderung nicht tauglich sind. Wenn nun der Bund jenen Kantonen neue Lassetten und neue Raiffons ganz auf seine Rechnung erstellt und den Kantonen dabei das entsprechende alte Material zur Verfügung überläßt, so erscheint es billig, daß sie für diese Batterien außer den Leistungen, welche den Kantonen überhaupt auferlegt werden, wenigstens die Anfertigung der neuen Munition dazu übernehme, wobei ihnen die bisherige 8 \bar{W} Munition ebenfalls überlassen bleibt.

c. Bei den Ergänzungsgeschützen berührt das Eigenthum lediglich den Bund, und was die Positionsgeschütze betrifft, so wird dabei, so weit es die den Kantonen angehörenden Geschütze betrifft, ähnlich verfahren, wie bei den Batterien der Reserve, nämlich die ungeänderten Geschütze sammt der neuen Munition bleiben Eigenthum der Kantone, wogegen dem Bunde die bisherige alte Munition anheimfällt.

Da bei diesen Grundsätzen die Kantone nicht bloß ein besser ausgerüstetes Artillerie-Material erhalten, sondern auch erheblich auf dem Inventarwerthe der Munition gewinnen; da ferner, wenn bei dem bisherigen Geschützsystem verblieben würde, viele der bestehenden Geschütze bald umgegossen werden müßten, und weil endlich der Bund ohnehin in vielen andern Richtungen zum Nutzen des Allgemeinen, wie von einzelnen Kantonen, sehr stark in Anspruch genommen wird, so erscheint es als billig, daß die Kantone einen Theil der oben bezeichneten Kosten, wenn auch nur in einem geringen Verhältnisse, übernehmen.

Als Kosten, welche den Kantonen auffallen sollten, bezeichnen wir:

Die Kosten des Umgusses, Ziehens der Geschütze und der Umänderung der Lassetten und Kriegsfuhrwerke bei sämtlichen 6 \bar{W} Batterien.	
Diese Kosten betragen per Batterie Fr. 4310, was für 27 bisherige 6 \bar{W} Batterien beträgt	Fr. 116,370
und die Umänderung eines einzelnen 6 \bar{W} des Positionsgeschützes sammt Raiffon kostet Fr. 792, mithin auf 56 Stück	„ 44,352

zusammen Fr. 160,722

Bei den beiden 8 \bar{W} Batterien von Zürich und Luzern haben diese Kantone außer den so eben genannten Kosten, wie bereits oben berührt, auch diejenige der neuen Munitionsanfertigung zu übernehmen. Nach Abzug des Erlöses aus der alten Munition, der ihnen zu gut kommt, kommen diese Kosten zu stehen:

für Zürich auf Fr. 15,114

„ Luzern „ „ 15,491

„ 30,605

Totalkosten, welche den Kantonen auffallen . . . Fr. 191,327

	Fr. 191,327
Diese Summe von den im vorigen Abschnitte aufgezählten Gesamtkosten von	" 903,566
abgezogen, verbleiben zu Lasten des Bundes	Fr. 712,239,
welche Summe wir für den zu verlangenden Kredit abrunden auf	" 725,000

Wenn, wie wir vorschlagen, die Durchführung auf fünf Jahre vertheilt wird, so beträgt die jährliche Ausgabensumme für den Bund Fr. 145,000, und für die Kantone (ungerechnet die Extraausgaben von Zürich und Luzern) insgesammt jährlich zirka Fr. 33,300.

VII. Beschlußantrag.

Gestützt auf obige Auseinandersetzungen beantragen wir folgenden Beschluß:

Die schweizerische Bundesversammlung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. November 1863, beschließt:

1. Zu den zwölf gezogenen 4 \bar{w} Batterien, welche infolge Bundesbeschlusses vom 24. Heumonath 1861 angeschafft wurden, sind vier fernere anzuschaffen, und diejenigen 6 \bar{w} Batterien des Auszuges damit zu versehen, die bis jetzt noch glatte Geschütze haben.

2. Die 8 \bar{w} und 6 \bar{w} Batterien der Bundesreserve, die 6 \bar{w} Ergänzungsgeschütze, so wie sämmtliche 6 \bar{w} Positionsgeschütze sind ebenfalls in gezojene 4 \bar{w} Batterien, beziehungsweise 4 \bar{w} gezojene Geschütze umzuändern.

3. Die 6 \bar{w} Geschütze und 12 \bar{w} langen Haubizen der Kantone, welche infolge der Erstellung von neuen gezogenen 4 \bar{w} Batterien durch den Bund verfügbar werden, sollen dem Positionsgeschütze zugetheilt und die 6 \bar{w} Geschütze ebenfalls in gezojene 4 \bar{w} ungedändert werden.

4. An Munition für jede gezojene 4 \bar{w} Kanone wird vorgeschrieben:
400 Schüsse für jedes Geschütz der bespannten Batterien und für jedes Ergänzungsgeschütz;
150 Schüsse für jedes Positionsgeschütz.

5. Für die Durchführung der in den vorigen Artikeln bezeichneten Anschaffungen und Umänderungen wird eine Frist von fünf Jahren, vom 1. Januar 1864 an gerechnet, festgesetzt, in der Meinung, daß vor Allem die vier gezogenen Batterien, welche für den Bundesauszug noch fehlen, zu erstellen sind.

6. Die Kosten der neuen Anschaffungen und der Umänderungen trägt der Bund, mit folgenden Ausnahmen und nähern Bestimmungen:

- a. Für sämtliche 6 \mathcal{W} Geschütze mit zudienenden Fuhrwerken, die durch gezogene 4 \mathcal{W} ersetzt werden, tragen die Kantone die Kosten des Umgusses und Ziehens der Geschützröhren und der Umänderung der Laffetten und Kriegsfuhrwerke.
 - b. Für die beiden 8 \mathcal{W} Batterien der Bundesreserve liefert der Bund die neuen Laffetten, Prozen und Raifons, sammt Vorrathsrädern und sämtlicher Ausrüstung. Die betreffenden Kantone dagegen, neben den Kosten des Umgusses und Ziehens der Rohre, auch diejenigen für die neue Munition, wogegen ihnen die bisherige alte 8 \mathcal{W} Munition zur Verfügung bleibt.
 - c. Sämmtliche bisherige 6 \mathcal{W} Munition fällt dem Bunde anheim.
7. Das Eigenthum der vom Bunde neu angeschafften 16 gezogenen 4 \mathcal{W} Batterien des Auszuges verbleibt dem Bunde, nicht inbegriffen die Munition, welche Eigenthum der Kantone wird.
- Letztern liegt der Unterhalt dieser Batterien und Munition ob.
- Das Eigenthum sämtlicher gezogener 4 \mathcal{W} Batterien der Bundesreserve, sammt der neuen Munition, bleibt Eigenthum der Kantone. Dergleichen verbleiben sie auch im Eigenthume der von ihnen gelieferten Positionsgeschütze mit zudienenden Fuhrwerken und Munition.
8. Bezüglich auf die Bedienung und Bespannung der gezogenen 4 \mathcal{W} Batterien gilt der Bundesbeschluß vom 3. Hornung 1862.
9. Für die dem Bunde nach Artikel 5 dieses Beschlusses auffallenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 725,000 bewilligt, welcher auf fünf Jahre, von 1864 an gerechnet, zu vertheilen ist.
10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 23. November 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend weitere Ausdehnung des Systems der gezogenen Geschütze bei der schweizerischen Armee. (Vom 23. November 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1863
Date	
Data	
Seite	920-929
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 273

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.